

punkte unserer Produktion, wie etwa die Maxhütte, Riesa, Hennigsdorf usw., konzentrieren. Die in jenen Betrieben vorkommenden Straftaten sind mit besonderer Sorgfalt abzuurteilen, die wirtschaftliche Tragweite der Verbrechen ist klar herauszuarbeiten, das gesellschafts-erzieherische Moment der Strafverhandlung sorgfältig zu berücksichtigen, der vorbeugenden, aufklärenden Tätigkeit in diesen Betrieben ist besonderes Gewicht beizumessen.—

Wir müssen mit aller Klarheit gerade heute erkennen, daß Straftaten, die vom Täter aus gesehen gleich schwer liegen mögen, in ihrer Auswirkung aber verschieden sind, auch verschieden beurteilt werden müssen. Das Urteil muß, je nach Zeit und Ort verschieden, der jeweiligen gesellschaftlichen Notwendigkeit Rechnung tragen. Wir müssen klar erkennen, daß z. B. ein Täter, der ein bestimmtes für die Produktion der gesamten Zone entscheidendes industrielles Erzeugnis der Wirtschaft entzieht, eine ganz besonders harte exemplarische Strafe verdient, selbst wenn er sich über die Tragweite seiner Handlungsweise nicht im klaren war. Seine außergewöhnliche Schuld liegt darin, daß er sich über die Auswirkung seiner Handlung keine Gedanken gemacht hat.

Eine erfolgreiche Justizpolitik erfordert auch — gerade in Zeiten, in denen sich auf Grund einer schnellen gesellschaftlichen Entwicklung noch nicht auf allen Gebieten das richtige Rechtsbewußtsein durchgesetzt hat — eine gewisse *Steuerung der Rechtsprechung*. Die sachliche Unabhängigkeit des Richters — seine Freiheit von Weisungen bei der Rechtsprechung — soll dabei in keiner Weise angetastet werden. Der Richter trägt selbst die Verantwortung für seine Entscheidung und wird die Urteile auf Grund seiner demokratischen Überzeugung im Rahmen des Gesetzes fällen, aber er wird, gerade in der heutigen Zeit, dankbar sein für alle Hinweise, für alle richtungweisenden Empfehlungen, nach denen er sich orientieren kann. Gerade der verantwortungsbewußte Richter wird das Bedürfnis empfinden, für seine Rechtsprechung gewisse Leitsätze zu erhalten, die es verhindern, daß seine Rechtsprechung wesentlich von der des benachbarten Gerichts abweicht. Vergessen wir in diesem Zusammenhang nicht, daß gerade früher, in den Zeiten, in denen man das Privileg der richterlichen Unabhängigkeit auch nach der persönlichen Seite hin immer wieder in